

Mein Chor ~~des Männerchores~~ 1872 Birlinghoven e.V.

in der Fassung des Beschlusses
der Jahreshauptversammlung am 25.02.2024

Formatiert: Schriftartfarbe: Rot

§ 1**Name, Zweck**

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Mein Chor ~~Männerchor~~ 1872 Birlinghoven e.V.**“.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Ausbreitung des Liedgutes und des Chorgesanges. Hierzu hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten seinen Gesang in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2**Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 53757 Sankt Augustin-Birlinghoven, **Mühlenweg 11**, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in 53721 Siegburg unter VR 1019 eingetragen.

§ 3**Mitglieder**

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
 - d) dem/der Ehrenvorsitzenden
- a) Aktives Mitglied kann **jede stimmbegabte, am Chorgesang interessierte Person jeder stimmbegabte Sängerefreund** werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der/die Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
 - b) Inaktives (förderndes) Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Für die Aufnahme gilt das unter Buchstabe a) gesagte.
 - c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die 40 Jahre aktiv im Chor gesungen hat oder sich um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes auf einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Versammlung.
 - d) **Ehrenvorsitzende/r** kann ein Mitglied des Vorstandes werden, das sich in außerordentlicher, über das Maß der Besonderheit hinausgehenden Weise, um den Chor verdient gemacht hat. Er/Sie hat beratende Stimme im Vorstand. Es kann immer nur **eine/n Ehrenvorsitzende/n**

geben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes auf einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Versammlung.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen und die Interessen des Chores zu dessen Wohle zu vertreten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es seinen Beitragspflichten trotz Aufforderung zwei Jahre nicht nachgekommen ist, durch den Vorstand aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Verpflichtung, die rückständigen Beiträge zu entrichten, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen haben, können aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen steht ihnen die Berufung in der nächsten Jahreshauptversammlung zu. Das Beschreiten des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 6

Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird am 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Jungsänger/innen unter 18 Jahren, **die sich in Ausbildung befinden, Sänger, die außerhalb des Ortsteils Birlinghoven wohnen**, und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 7

Haftung, Mittelverwendung

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen (Bargeld, Spareinlagen und Sachvermögen).
- (2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Nach Bedarf kann der Vorstand neben der Jahreshauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Mindestens 1/3 der Mitglieder kann beim Vorstand schriftlich eine Mitgliederversammlung beantragen, zu der der Vorstand dann innerhalb von 6 Wochen einladen muss. Den Beratungsgegenstand haben die den Antrag einbringenden Mitglieder zu benennen.
- (4) Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen sind zuständig für folgende Aufgaben:
 Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern/**Rechnungsprüferinnen und 2 stellvertretenden Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen für 2 Geschäftsjahre**
 Entlastung des Vorstandes
 Festsetzung des Jahresbeitrags für die aktiven und inaktiven Mitglieder
 Ernennung von Ehrenmitgliedern/des/**der** Ehrenvorsitzenden
 Erledigung gestellter Anträge
- (5) Zu den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per Email an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift oder Email-Adresse einzuladen.
 Jede ordnungsgemäß eingeladene Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Arbeit der Rechnungsprüfer/**innen** erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (7) **Der/Die** Vorsitzende erstattet auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht, die **Kassierer Schatzmeister/innen** einen Bericht zur Kassenlage.
- (8) Dem Vorstand wird nach Anhören der Rechnungsprüfer/**innen** Entlastung erteilt.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (10) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen; es ist vom/**von der** 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- (1) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Jahreshauptversammlung, die alljährlich im ersten Quartal eines Jahres stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser bleibt jedoch im Falle seines Amtsablaufs bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/**der**
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Geschäftsführer/**in** Chorbetrieb und dessen/**deren** Vertreter/**in**,
 - Geschäftsführer/**in** Betrieb Haus Lauterbach und dessen/**deren** Vertreter/**in**,
 - Schatzmeister/**in** Chorbetrieb,
 - Schatzmeister/**in** Betrieb Haus Lauterbach,
 - Notenwart/**in** und dessen/**deren** Vertreter/**in** und bis zu **drei vier** Beisitzern/**Beisitzerinnen**,
 Ehrenvorsitzenden.
 - **Geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben.**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. In ihr sind Aufgaben und Zuständigkeitsabgrenzungen festzulegen.

- (3) Aus besonderen Anlässen kann die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) berufen, deren Amt befristet ist bis zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe, längstens für zwei Jahre. Ihr Amt endet in jedem Fall mit Fristablauf.
- (4) Es können höchstens drei inaktive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind:
1. Vorsitzende/r,
 2. Vorsitzende/r,
 - Geschäftsführer/in Chorbetrieb,
 - Geschäftsführer/in Betrieb Haus Lauterbach,
 - Schatzmeister/in Chorbetrieb und
 - Schatzmeister/in Betrieb Haus Lauterbach.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

- (6) Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus, wenn an ihrer Stelle ein anderes Mitglied nach Ablauf der Wahlperiode gewählt wird. Ansonsten erlischt ihr Vorstandsamt, wenn sie versterben, aus dem Verein ausscheiden, ihr Amt niederlegen oder - im Falle des geschäftsführenden Vorstandes gemäß Abs. 5 - nicht mehr aktive Mitglieder sind. Alle Änderungen des geschäftsführenden Vorstandes (Austritt/Eintritt) sind unverzüglich zum Vereinsregister anzumelden.
- (7) Die Amtsniederlegung ist schriftlich zu erklären und wird wirksam mit dem Eingang des Niederlegungsschreibens bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (8) Der/Die Geschäftsführer/in Betrieb Haus Lauterbach kann inaktives Mitglied, die übrigen Angehörigen des geschäftsführenden Vorstandes müssen aktive Mitglieder sein. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gilt als inaktives Mitglied mit der Folge des Abs. 6, wenn es entweder eine entsprechende ausdrückliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form abgibt oder es für länger als sechs Monate nicht aktiv am Chorgeschehen teilnimmt und der Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen feststellt, dass es inaktiv ist.
- (9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand ist auch berechtigt, die Befugnis gemäß Abs. 9 dahingehend auszuüben, dass er ein Vorstandsmitglied lediglich bis zu der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer von ihm gemäß § 8 Abs. 2 einberufenen Mitgliederversammlung bestellt und alsdann in dieser Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zur Abstimmung stellt.

§ 10

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Rahmen der Mitgliedschaftsverwaltung im Verein verarbeitet, genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Von den Mitgliedern werden dazu folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Geb.-Datum, ggf. Heiratsdatum, Beitrittsdatum, aktive/inaktive

Mitgliedschaft, Stimmzugehörigkeit, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse. Im Rahmen der Außendarstellung veröffentlicht der Chor Daten seiner Mitglieder auf der Homepage.

Als Mitglied des Chorverbandes Rhein-Sieg 1934 e.V. muss der Chor Daten seiner Sänger/innen (Name, Vorname, Geschlecht, Geb. Tag und Beitrittsdatum) sowie seiner Vorstandsmitglieder (mit zusätzlich: Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse und Funktion) an den Verband weitergeben.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Sonstige Informationen ~~und~~ sowie Informationen über Nichtmitglieder werden intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes dienlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Datenübertragbarkeit
 - Widerspruch
 - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- (4) Allen Mitgliedern des Chors und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Beim Austritt werden sämtliche Daten des austretenden Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen, der nicht dem Vorstand angehört.

§ 11

Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Zu Einladung und Beschlussfähigkeit s. § 8, Abs. (5).
- Über die evtl. vorhandenen Vermögenswerte entscheidet diese Versammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sankt Augustin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, ~~mildtätige oder kirchliche~~ Zwecke im Ortsteil Birlinghoven zu verwenden hat.
~~Die bei Auflösung vorhandenen Noten sind dem Chorverband Rhein-Sieg zur Verwertung zu übergeben. Daraus erzielte Erlöse sind sozialen Zwecken zuzuführen.~~
Vereinsgeschäftsunterlagen, Fahnen und Pokale sind in das Archiv der Stadt Sankt

Augustin zu **geben nehmen**, dort aufzubewahren und der Bevölkerung des Ortsteils Birlinghoven zugänglich zu machen.

§ 12

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen werden erst wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Soweit das Registergericht und/oder die Finanzbehörden Satzungsänderungen verlangen, ist der Vorstand ermächtigt, die entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen.